

Einleitung.

Die Staats- und Wirtschaftslehre umfaßt die Lehre von den staatlichen und den volkswirtschaftlichen Einrichtungen. Zu der ersteren gehören vor allem Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung, zu der letzteren vorzüglich die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, die Erzeugung, die Verteilung und der Verbrauch der Güter, sowie das Kredit-, das Genossenschafts- und das Versicherungswesen.

Da die Aufgaben des Staatsbürgers nicht nur in der Erfüllung der Berufspflichten bestehen, sondern auch in der Theilnahme am öffentlichen Leben, und da das Wohl des Einzelnen von dem Gesamtwohl seiner Mitbürger in hohem Maße abhängig ist, so ist es für jeden Staatsbürger geboten, wenigstens die Grundzüge der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu verstehen. Auch muß er die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Vaterlandes in etwa kennen, um sich hinsichtlich der öffentlichen Fragen ein eigenes Urtheil bilden, Stellung dazu nehmen und die berechtigten Interessen seines Berufes und Standes wahren zu können.

Die Notwendigkeit eines entsprechenden Maßes von Kenntniss der Staats- und Wirtschaftslehre ist in neuerer Zeit immer mehr durchgedrungen, zumal die bisherige mangelnde Kenntniss, die Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit auf der einen Seite, hingegen Wünsche und Forderungen, welche zum Theil unerfüllbar sind, auf der anderen Seite, der innern Einigung und Festigung, folglich auch dem Ansehen und der wirtschaftlichen Weiterentwicklung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten viel geschadet haben. Mit dem größeren Verständniss für staatliche, soziale und wirtschaftliche Fragen und Aufgaben werden aber nicht nur die genannten Zwecke gefördert, sondern es wird gleichfalls das Gefühl der sittlichen Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit, den Berufsgenossen und den übrigen Staatsbürgern wachsen.